

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft und
 Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-15219/008-2008
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Datum
BMWF-52.250/0135- I/6a/2008	Dr. Josef Gundacker	14171	07. August 2008

Betreff
 Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) und das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) geändert wird, sowie Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG) aufgehoben werden (Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die beabsichtigte Gesetzesänderung sollte zum Anlass genommen werden, das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) als 22. Universität in § 6 des Universitätsgesetzes 2002 aufzunehmen. Damit würde das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) eine Universität im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 mit uneingeschränktem Studienangebot für ordentliche Studien inklusive Berufungs- sowie Habilitations- und Promotionsrecht.

Für das Inkrafttreten dieser Regelung sollte in § 143 des Universitätsgesetzes 2002 eine Übergangsbestimmung mit definiertem Entwicklungsprozess aufgenommen werden.

Schließlich wäre bei Aufnahme der Donau-Universität Krems in das Universitätsgesetz 2002 in den Begriffsbestimmungen des § 51 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 auf die bisherigen Studien (Universitätslehrgänge) der Donau-Universität Krems einzugehen. Insbesondere wäre es erforderlich, die in Masterstudien erworbenen Mastergrade und die in Studien der postgradualen Weiterbildung erworbenen Mastergrade zu unterscheiden.

2. Zu Art. 1 Z. 10 (§ 12 Abs. 12):

Zur beabsichtigten Gestaltungsvereinbarung wird in den Erläuterungen auf ein von vielen Stakeholdern verlangtes Gesamtkonzept für den tertiären Bildungssektor eingegangen. Im Gesetz wird jedoch nichts Näheres geregelt. Eine Ergänzung wäre erforderlich.

Im Universitätsgesetz 2002 ist ein Wissenschaftsrat zur Analyse und Beobachtung des österreichischen Universitäts- und Wissenschaftssystems eingerichtet. In diesem Zusammenhang wird angeregt den Begriff „Wissenschaftssystem“ im Gesetz zu definieren. Weiters sollte vorgesehen werden, dass zumindest vier der entsandten Experten aus den Teilbereichen des österreichischen Wissenschaftssystems (Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogische Hochschulen) nominiert werden.

Schließlich sollte im Universitätsgesetz 2002 festgelegt werden, dass die Rahmenplanung auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes mit Bildungszielen für den tertiären Bildungssektor des Wissenschaftsressorts erfolgt, wobei der gleichwertigen Akkreditierung im Weiterbildungssektor ein besonderer Stellenwert einzuräumen wäre.

3. Zu Art. 1 Z. 102 (§ 54 Abs. 2):

In den Erläuterungen zu dieser Regelung wird insbesondere auf Lehramtsstudien gemäß der Bologna-Architektur hingewiesen. Da in § 10 Hochschulgesetz 2005 wissenschaftliche und organisatorische Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen vorgesehen sind, sollte auch im Universitätsgesetz 2002 eine geeignete Kooperationsverpflichtung bei der Umstellung der Lehramtsstudien aufgenommen werden.

Nur durch die wechselseitige Kooperationsverpflichtung kann sichergestellt werden, dass die Lehramtsstudien mit einem gemeinsamen Bildungsziel in die Bologna-Architektur übergeführt werden.

4. Zu Art. 1 Z. 116 (§ 64 Abs. 6):

Für Masterstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, erscheint es im Hinblick auf die Internationalisierungsstrategie der Universitäten zweckmäßig den Prozentsatz von 10vH der ordentlich Studierenden von Masterstudien je Universität auf 20vH zu erhöhen.

Die beabsichtigte Regelung sollte daher entsprechend abgeändert werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann